

## Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 11.01.21

### und Antwort des Senats

**Betr.:** Abschiebungen in Ambulanzflugzeugen

**Einleitung für die Fragen:**

*Aus Hamburg werden auch erkrankte Geflüchtete abgeschoben. Im Regelfall werden sie vor der Abschiebung auf ihre medizinische Abschiebetauglichkeit untersucht. Unter Umständen erfolgen Abschiebungen auch in Begleitung von medizinischem Personal. Bei schwerwiegenden Fällen werden sogar Ambulanzflugzeuge zur Abschiebung eingesetzt, um selbst schwer erkrankte Personen abschieben zu können. Durch eine Anfrage der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. wurde bekannt, dass im Jahr 2019 mindestens eine Person unter Einsatz eines Ambulanzflugzeugs von der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) nach Serbien abgeschoben wurde.*

*Ich frage den Senat:*

**Frage 1:** *Wie viele Menschen hat die FHH in den Jahren 2019 und 2020 wohin per Ambulanzflugzeug abgeschoben? Bitte unter Angabe von Nationalität, Alter und Geschlecht jahrweise aufschlüsseln.*

**Antwort zu Frage 1:**

Im Jahr 2019 wurde eine Person per Medical-Charter (Ambulanzflug) nach Serbien abgeschoben, im Jahr 2020 wurde keine Abschiebung mittels Ambulanzflugzeug durchgeführt. Die betreffende Person ist männlich, hat die serbische Staatsangehörigkeit und war zum Zeitpunkt der Abschiebung 50 Jahre alt.

**Frage 2:** *Wie teuer waren diese Abschiebungen jeweils? Bitte aufschlüsseln nach Kosten für Transport, medizinischem Begleitpersonal, Medikamenten, medizinischen Untersuchungen/Gutachten und anderen Kosten (möglichst konkret benennen).*

**Antwort zu Frage 2:**

Tabelle

Kostenart	Maßnahme 2019 (Kosten in Euro)
Transport	19.620,00
medizinisches Begleitpersonal	522,45
Dolmetscher	77,35
medizinische Untersuchungen/Gutachten	668,34
Gebühr Reisedokument	30,00
Summe	20.918,14

- Frage 3:** *Wie waren die Lebensumstände der Betroffenen?*  
*Wie war die Unterbringungssituation der Betroffenen in Hamburg? Bitte aufschlüsseln nach stationär in Kranken- oder Pflegeeinrichtungen, dezentraler Unterbringung, zentraler Unterbringung oder anderen.*  
*Wie lange lebten sie jeweils zuvor in Deutschland?*  
*Waren sie anwaltlich vertreten und/oder standen sie unter Betreuung?*  
*Wenn ja, war eine Organisation mit der Vertretung beauftragt und wenn ja, welche?*  
*Aus welchen Gründen war der Transport mit einem Ambulanzflugzeug notwendig? Fand vor der Abschiebung eine Rückkehrberatung statt?*  
*Falls ja, durch welche staatliche oder unabhängige Stelle?*  
*Waren zum Zeitpunkt der Abschiebung Klagen oder Anträge der Betroffenen anhängig, die keine aufschiebende Wirkung entfalteten?*  
*Wenn ja, in wie vielen Fällen?*

**Antwort zu Frage 3:**

Der Betroffene lebte zuletzt vom 4. Juni 2018 bis zum 12. Dezember 2020 in einer Flüchtlingsunterkunft (öRU) in Hamburg zusammen mit seiner Frau und einem gemeinsamen Sohn. Der Lebensunterhalt wurde aus öffentlichen Mitteln gesichert. Seit mehr als 20 Jahren reiste die Familie vielfach nach Deutschland ein und tauchte mehrfach illegal unter. Im Jahr 2016 erfolgte eine freiwillige Ausreise mit nachfolgender Wiedereinreise im Jahr 2018. Der Betroffene stellte bei jeder Einreise erneut einen Asylbeziehungsweise einen Asylfolgeantrag.

Er wurde weder anwaltlich noch durch Organisationen vertreten.

Der Transport mit einem Ambulanzflugzeug war aufgrund eines ärztlichen Gutachtens zu seiner Flugreisetauglichkeit notwendig. Eine Rückführung auf dem Landweg war nicht möglich, da die betroffenen Länder keine Durchbeförderungsbewilligungen für Abschiebungen erteilen.

Dem Betroffenen wurde die freiwillige Ausreise durch das Amt für Migration angeboten. Er nahm dieses Angebot nicht an.

Zum Zeitpunkt der Abschiebung waren keine Klagen oder Anträge des Betroffenen anhängig.

- Frage 4:** *Aufgrund welcher Untersuchungen welcher Stellen wurden die Betroffenen für flugtauglich erklärt und waren an den Untersuchungen Fachärzte/-innen beteiligt?*

**Antwort zu Frage 4:**

Der Betroffene wurde im Auftrag des Amtes für Migration zweimal durch eine Fachärztin auf seine Reise-(Flugreise-)tauglichkeit untersucht. Letztmalig im August 2019. Der Betroffene war auf dem Landweg uneingeschränkt reisefähig. Eine Flugreisetauglichkeit hingegen war nur in Begleitung eines Notarztes bei einem Flug mit Sonderausstattung gegeben.

- Frage 5:** *Wurden den Betroffenen Medikamente mitgegeben?*  
*Wenn ja, welchem Betroffenen, welche Medikamente, und für welche Zeiträume? Durch wen oder welche Stellen wurde die Medikation festgesetzt?*

- Frage 6:** *Gab es während der Zuführungen zum Flughafen, am Flughafen oder während der Abschiebungen Zwischenfälle?*  
*Wenn ja, welche?*

**Antwort zu Fragen 5 und 6:**

Nein.

**Frage 7:** *Wurden die Betroffenen am Flughafen am Zielort an eine/einen Ärztin/Arzt übergeben und hat sich der Senat vergewissert, dass eine dem Krankheitsstand des Betroffenen angemessene Unterbringung erfolgt?*

*Wenn ja, auf welche Weise erfolgte die Vergewisserung?*

**Antwort zu Frage 7:**

Der Betreffende wurde am Zielort an einen Arzt übergeben. Informationen über Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung des Betreffenden wurden vor der Rückführung über das Auswärtige Amt eingeholt und dem Betreffenden nach der Landung in Schriftform übergeben.

**Frage 8:** *Welche ärztliche und medikamentöse Versorgung ist nach Informationen des Senats für die mittels Ambulanzflugzeug abgeschobenen Personen im jeweiligen Zielstaat verfügbar? Ist diese dort nach Einschätzung des Senats ausreichend?*

**Antwort zu Frage 8:**

Eine Rückführung von behandlungsbedürftigen Personen erfolgt regelmäßig nur dann, wenn eine erforderliche medizinische Versorgung im Zielstaat erreichbar ist. Im Übrigen siehe Antwort zu 7.

**Frage 9:** *Welche Erkenntnisse gibt es über Verbleib und Zustand der Betroffenen in den Heimatländern?*

**Antwort zu Frage 9:**

Keine. Die übrigen Familienmitglieder wurden nahezu zeitgleich auf dem Luftweg abgeschoben.

**Frage 10:** *Gab es in den Jahren 2019 und 2020 Abschiebungen mittels eines Ambulanzflugzeugs, die später für rechtswidrig erklärt wurden?*

*Wenn ja, wie viele, aus welchen Gründen und welche? Sind die Betroffenen wieder nach Deutschland eingereist und wenn ja, wann und wo leben sie heute?*

**Antwort zu Frage 10:**

Nein.

**Frage 11:** *Sind andere Betroffene, die 2019 oder 2020 mit einem Ambulanzflugzeug von Hamburg abgeschoben wurden, später erneut nach Deutschland eingereist?*

*Wenn ja, wann und wo leben sie heute?*

**Antwort zu Frage 11:**

Soweit ersichtlich ist der Betroffene nicht wieder eingereist.

**Frage 12:** *Wie bewertet der Senat die Praxis der Abschiebungen mittels Ambulanzflugzeug und inwieweit plant er, diese Praxis zu ändern? Inwieweit hat der Senat seine Praxis aufgrund der COVID-19-Pandemie geändert?*

**Antwort zu Frage 12:**

Abschiebungen mittels Ambulanzflugzeug werden auch in Zukunft erfolgen, wenn dies im konkreten Einzelfall in Ermangelung einer anderen Rückführungsmöglichkeit erforderlich und realisierbar ist.

**Frage 13:** *Sind im Moment weitere Abschiebungen per Ambulanzflugzeug geplant?*

*Wenn ja, wie viele?*

**Antwort zu Frage 13:**

Nein.